

## **BGer C\_272/2006 vom 7. Mai 2007**

Bundesgericht, 2007-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_C\\_272\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_272_2006)

FR: TF C\_272/2006 du 7 mai 2007

IT: TF C\_272/2006 del 7 maggio 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG ( Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

#### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die gesetzliche Vorschrift zum Ausschluss arbeitgeberähnlicher Personen und ihrer im Betrieb mitarbeitender Ehegatten vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ( Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ) und die Rechtsprechung zur analogen Anwendung dieser Bestimmung auf arbeitgeberähnliche Personen und deren Ehegatten, die Arbeitslosenentschädigung beantragen ( BGE 123 V 234 E. 7 S. 236), richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3**

Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass der Beschwerdeführer zumindest bis zum Datum des Einspracheentscheides (25. Januar 2006), welches die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet ( BGE 129 V 167 E. 1 S. 169) zusammen mit seiner Ehefrau in deren Firma X. \_\_\_\_\_ mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen war. Er besass somit im genannten Betrieb eine arbeitgeberähnliche Stellung und war überdies Ehegatte einer arbeitgeberähnlichen Person. Damit war er nach der erwähnten Rechtsprechung (E. 2 hievor) und zahlreichen seitherigen Urteilen (vgl. statt vieler Urteil C 30/03) vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen. Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, ist, soweit sachbezogen, nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Damit kann offen bleiben, ob der Lohnfluss in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit rechtsgenügend nachgewiesen ist.

#### **E. 4**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Der Prozess ist kostenfrei ( Art. 134 OG ), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist. Eine anwaltliche Verbeiständung ist angesichts der nicht komplexen Fach- und Rechtslage nicht geboten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.